

SATZUNG

www.club-arc-alpin.eu

CAA-Satzung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 09.09.2006 in Chur/Schweiz. Geändert auf der Mitgliederversammlung am 13.09.2008 in Malbun/Liechtenstein und der Mitgliederversammlung am 14.09.2013 in Bovec/Slowenien und auf der Mitgliederversammlung am 13.09.2014 in Paris/Frankreich.

Präambel

Die in ihren Herkunftsländern führenden alpinen Vereine der Alpenländer bilden einen Verein, um die Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen, insbesondere auf dem Gebiet des Alpinismus, des Naturschutzes und der alpinen Raumordnung, der alpenländischen Kultur sowie der im Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) dokumentierten Ziele wahrzunehmen. Der Verein versteht sich dabei vorwiegend als Interessenvertretung für den gesamten Alpenraum bei gleichzeitiger Respektierung der Interessen seiner Mitglieder. Der Verein strebt hierbei die Zusammenarbeit mit der Union Internationale des Associations d'Alpinisme (UIAA) und allen jenen Organisationen an, die diese Ziele verfolgen. Der Verein tritt die Rechtsnachfolge des mit Beschluss vom 09.09.2006 aufgelösten gleichnamigen Vereins mit Sitz in Österreich an.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

„CLUB ARC ALPIN (CAA) e.V.“

und hat seinen Sitz in München. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen.

§ 2 Zweck

- 1 Der CAA verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Bildung, die Völkerverständigung und der Natur- und Umweltschutz.
- 2 Der Zweck des CAA ist es, die Erziehung zu einem verantwortungsbewussten Alpinismus, der die Interessen der Bergsportler im europäischen Alpenraum in Einklang bringt, hinsichtlich vor allem der Bedürfnisse des Natur- und Umweltschutzes im Sinne einer umsichtigen Nutzung und nachhaltigen Entwicklung des alpinen Raumes und seiner Lebensformen zu fördern.
- 3 Die Vereinszwecke werden vornehmlich verwirklicht durch Bildung

- Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Symposien, Kongresse usw.) zur Abstimmung von Lehrmeinungen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten im alpinistischen Bereich, insbesondere in der alpinen Ausbildung;

Völkerverständigung

- regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch auf allen Gebieten der alpinistischen Tätigkeit und der damit zusammenhängenden Infrastruktur, insbesondere durch die Arbeit der Kommissionen;
- Veranstaltungen, die das Wissen über die Alpinisten und Bevölkerung anderer Alpenstaaten mehren, durch Darstellung der kulturellen, sozialen, alpinistischen Lage von Völkern mit dem Ziel der Förderung des Verständnisses der Völker untereinander und der Respektierung der bestehenden Unterschiedlichkeiten;

Natur- und Umweltschutz

- Verfolgung der Ziele der Alpenkonvention sowie unmittelbare aktive Teilnahme als Beobachter an den Sitzungen des ständigen Ausschusses und der Arbeitsgruppen der Alpenkonvention;
- Nutzung der eigenen medialen Instrumente, sowie der Instrumente der Mitglieder zur unmittelbaren Schaffung eines Problembewusstseins in der Öffentlichkeit für gemeinsam berührende Herausforderungen, insbesondere zur Bewahrung des Natur-, Kultur- und Lebensraumes in den Alpen;
- wechselseitige Information und Kooperation auf dem Gebiet der alpinen Infrastrukturen (Hütten, Wege, Kletteranlagen), insbesondere in der umweltgerechten Ver- und Entsorgung der Hütten insbesondere durch die Arbeit der Kommissionen;

- 4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf ein allenfalls vorhandenes Vereinsvermögen.

§ 3 Mitglieder (Aufnahme, Austritt, Ausschluss)

- 1 Gründungsmitglieder sind folgende Verbände:
- Alpenverein Südtirol (AVS)
 - Club Alpino Italiano (CAI)
 - Deutscher Alpenverein (DAV)
 - Fédération Française de Clubs Alpins et de Montagne (FFCAM)
 - Liechtensteiner Alpenverein (LAV)
 - Oesterreichischer Alpenverein (OeAV)
 - Planinska Zveza Slovenije (PZS)
 - Schweizer Alpen-Club (SAC)
- 2 Weitere Mitglieder können nur aufgenommen werden, wenn sie
- die Zielsetzungen des CAA unterstützen,
 - als alpiner Verein Bedeutung auf nationaler oder internationaler Ebene haben,
 - aktiv an den Verbandszielen mitarbeiten wollen und
 - aus ihrem Land nicht bereits ein Verband Mitglied ist.
- 3 Anträge auf Aufnahme in den CAA sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme neuer Mitglieder in den CAA entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer

Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, wobei die Zustimmung aller zu diesem Zeitpunkt noch dem CAA angehörenden Gründungsmitglieder gegeben sein muss.

- 4 Jedes Mitglied kann durch Mitteilung an die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres seine Mitgliedschaft beim CAA kündigen.
- 5 Ein Mitglied, welches das Ansehen des CAA grob schädigt, dieser Satzung zuwiderhandelt oder mit der Zahlung der beschlossenen Umlagen trotz zweimaliger, schriftlicher Aufforderung im Rückstand bleibt, kann ausgeschlossen werden.
- 6 Anträge auf Ausschluss aus dem CAA sind schriftlich beim Präsidenten einzureichen. Dieser holt die Stellungnahme des betroffenen Mitgliedsvereines ein. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung gegeben wurde, mit 2/3-Mehrheit aller Mitglieder. Dem zum Ausschluss beantragten Mitgliedsverein kommt in diesem Fall ein Stimmrecht nicht zu.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2 Jedes Mitglied ist berechtigt eine Kopie der Satzung zu verlangen.
- 3 Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- 4 Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und das finanzielle Gebaren des Vereines zu informieren.
- 5 Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 6 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 5 Finanzierung

- 1 Zur Finanzierung der Geschäftsstelle und der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Aktivitäten werden von der Mitgliederversammlung Mitgliedsbeiträge beschlossen.
- 2 Eine weitere Aufbringung von finanziellen Mitteln ist möglich durch Sponsorgelder, Schenkungen, Erbschaften, usw..



- 3 Die Kosten für den Vorstand gehen zu Lasten des CAA. Die Kosten für die Entsendung der übrigen Organmitglieder und Delegierten werden von den entsendenden Mitgliedsvereinen getragen.
- 4 Die Mitgliedsvereine haften nicht für Verbindlichkeiten des CAA.

§ 6 Organe

Organe des CAA sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kommissionen
4. Rechnungsprüfer
5. Schiedsgericht

Die gewählten Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des CAA und findet einmal jährlich statt.
- 2 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Präsidenten der Mitgliedsverbände oder den schriftlich ausgewiesenen Vertretern der Verbände zusammen.
- 3 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten einberufen und geleitet. Die schriftliche Einladung erfolgt durch die Geschäftsstelle. Der Termin der Mitgliederversammlung ist 4 Monate vorher bekannt zu geben. Anträge der Mitgliedsvereine und des Vorstandes sind 2 Monate vor dem bekannt gegebenen Termin schriftlich an die Geschäftsstelle einzureichen. Die Tagesordnung und die Anträge sind den Mitgliedsvereinen und dem Vorstand spätestens einen Monat vor dem Termin der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitgliedsvereine anwesend ist.

- 4 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - * Die Genehmigung einer Mehrjahresplanung inkl. Finanzplanung;
 - * die Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsprüfer;
 - * die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
 - * die Entlastung des Vorstandes;
 - * die Festsetzung der Umlagen der Mitgliedsvereine;
 - * die Genehmigung der Jahresplanung und des Haushaltsvoranschlages;
 - * die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - * die Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 - * die Wahl und Enthebung der Vorstandsmitglieder, der Rechnungsprüfer und von zwei weiteren Mitgliedern;
 - * Die Einrichtung / Auflösung von Kommissionen;
 - * die Festlegung des Ortes der nächsten Mitgliederversammlung;
 - * die Festlegung des Sitzes des CAA;

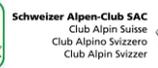
- * Änderungen der Satzung des CAA;
 - * die Auflösung des CAA.
- 5 In der Mitgliederversammlung hat jeder anwesende Mitgliedsverein nur eine Stimme, Stimmübertragungen an andere Mitgliedsvereine sind nicht möglich. Vorstandsmitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
 - 6 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliedsvereine, sofern diese Satzung keine anderen Bestimmungen vorsieht. Beschlüsse über die Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der Gründungsmitglieder.
 - 7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein von der Geschäftsstelle erstelltes und vom Präsidenten unterzeichnetes Protokoll zu verfassen, das den Mitgliedsvereinen auf Deutsch und Englisch zur Verfügung gestellt wird.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand und auch ein Zehntel der Mitglieder können die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter genauer Angabe der begehrten Tagesordnung verlangen. Der Präsident hat dann die außerordentliche Mitgliederversammlung binnen einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe des Tagungsortes und des Termins einzuberufen.

§ 9 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus:
 - dem Präsidenten und einem Vizepräsidenten,
 - dem Kassier und
 - zwei weiteren Mitgliedern.
- 2 Amtsträger werden für eine Funktionsdauer von jeweils vier Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- 3 Nach außen hin wird der Verein durch den Präsidenten und Vizepräsidenten, welche jeweils einzelvertretungsberechtigt sind, vertreten. Im Innenverhältnis vertritt der Vizepräsident den Verein nur bei Verhinderung des Präsidenten und beide sorgen somit zusammen mit der Geschäftsstelle für einen ordnungsgemäßen Geschäftsablauf. Im Bereich der Zuständigkeiten spezifischer Kommissionen zeichnet er zusammen mit dem zuständigen Vorstandsmitglied oder dem/der jeweiligen Kommissionsvorsitzenden rechtsverbindlich für den CAA. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung sowie eine interne Geschäftsverteilung. Beide sind den Mitgliedsverbänden zur Kenntnis zu geben.
- 4 Dem Vorstand obliegt die Leitung des CAA. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Erstellung einer Mehrjahresplanung und Finanzplanung;
 - Erstellung der Jahresplanung / des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung;



- Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung;
 - Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
 - Die Bestätigung der Mitglieder der Kommissionen;
 - Wahl der Kommissionsvorsitzenden auf Vorschlag der jeweiligen Kommission
 - Die Regelung und Überwachung der Tätigkeit der Kommissionen und der Geschäftsstelle.
- 5 Im Vorstand verfügen alle Mitglieder über jeweils 1 Stimme, Stimmübertragungen sind nicht möglich. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 10 Kommissionen

- 1 Nach Bedarf kann die Mitgliederversammlung für spezifische Aufgabenbereiche eigene Kommissionen einrichten, die beratenden Charakter haben.
- 2 Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, einen Vertreter in die jeweiligen Kommissionen zu entsenden. In jeder Kommission nimmt ein Vorstandsmitglied ohne Stimmrecht teil.
- 3 Kommissionsmitglieder sind für eine Amtsdauer von vier Jahren bestätigt. Wiederbestätigungen sind möglich, mit Ausnahme des Vorsitzenden, der höchstens einmal wiedergewählt werden darf.
- 4 Kommissionen arbeiten auf der Grundlage einer Geschäftsordnung, die vom Vorstand des CAA zu beschließen ist.
- 5 Die Vorsitzenden der Kommissionen nehmen zur Berichterstattung an der Mitgliederversammlung teil.

§ 11 Rechnungsprüfer

- 1 Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung des Finanzgebarens des CAA im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- 3 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Geschäftsstelle

- 1 Der Geschäftsstelle obliegt die Besorgung der Vereinsgeschäfte nach den Richtlinien und Weisungen der Vereinsorgane. Die Geschäftsstelle übt ihre Tätigkeit unter Aufsicht des Präsidenten aus. Der Vorstand kann dem Leiter Weisungen erteilen.

- 2 Der Leiter der Geschäftsstelle wird vom Vorstand bestellt und übt in der Mitgliederversammlung, im Vorstand und bei Bedarf in den Kommissionen eine beratende Funktion aus.
- 3 Bis zu einem Betrag von EUR 1000,- pro Transaktion innerhalb des genehmigten Budgets zeichnet der Leiter der Geschäftsstelle allein.

§ 13 Schiedsgericht

- 1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- 2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei CAA-Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 14 Auflösung

- 1 Die freiwillige Auflösung des CAA kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Gründungsmitglieder beschlossen werden. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 bleibt unberührt.
- 2 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung zu einem verantwortungsvollen Alpinismus und Harmonisierung der Bedürfnisse der Bergsportler mit den Belangen des Natur- und Umweltschutzes im alpinen Raum.
- 3 Beschlüsse über die Verteilung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Im Text schließt die männliche Bezeichnung immer auch die weibliche mit ein.



www.alpenverein.it



www.cai.it



www.alpenverein.de



www.ffcam.fr



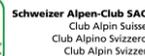
www.alpenverein.li



www.pzs.si



www.alpenverein.at



www.sac-cas.ch



